

Teil 2, Zusammenfassung

Zusammengefasst ergeben sich folgende wesentlichen Änderungen:

- 1) Betreiber von überwachungsbedürftigen Aufzugsanlagen, die zu gewerblichen oder wirtschaftlichen Zwecken betrieben werden, sind dem Arbeitgeber im Sinne der Verordnung gleichgestellt.
- 2) Die Gefährdungsbeurteilung ist ein zentrales Element. Für Betreiber von Aufzugsanlagen, die keine Arbeitnehmer beschäftigen, ist diese zwar nicht vorgeschrieben, die Durchführung ist aber aufgrund eventueller Abgrenzungsprobleme sowie für die Ermittlung der Prüffristen allen Aufzugsbetreibern zu empfehlen. Die frühere sicherheitstechnische Bewertung ist entfallen.
- 3) Prüfungen sind durch eine Prüfplakette, die in der Kabine angebracht wird, zu dokumentieren. Hierdurch ist sichergestellt, dass nachvollzogen werden kann, ob die Prüfung stattgefunden hat und wann die nächsten Prüfungen fällig sind.
- 4) Aufzugsanlagen sind **bis spätestens 31.12.2020** mit einer Zweiwegekommunikationseinrichtung (Notruf) auszurüsten, mit der ein ständig besetzter Notdienst erreicht werden kann. Hiermit besteht Nachrüstverpflichtung für alle Altanlagen.
- 5) Ein Notfallplan ist zu erstellen, dieser wird durch die ZÜS geprüft (**Erstellung bis spätestens 31.05.2016**).
- 6) Instandhaltungsmaßnahmen (Wartungen) sind zwingend festgelegt und müssen der Nutzung entsprechen.
- 7) Der Betreiber muss seine Aufzugsanlage regelmäßig einer Inaugenscheinnahme und Funktionskontrolle unterziehen (beauftragte Person/Aufzugwärter).
- 8) Die ZÜS-Prüfung umfasst auch aufzugsexterne Sicherheitseinrichtungen, sofern diese für die sichere Verwendung erforderlich sind.
- 9) Auch für Aufzüge nach Aufzugsrichtlinie ist eine Prüfung vor Inbetriebnahme durch die ZÜS trotz bereits erfolgter Prüfung durch die benannte Stelle erforderlich (schon mal dagewesen, dann abgeschafft, jetzt wieder eingeführt!).
- 10) Überwachungsbedürftige Aufzüge nach Maschinen- und Aufzugsrichtlinie sind hinsichtlich wiederkehrender Prüfungen gleichgestellt.
- 11) Wiederkehrende Prüfungen von Aufzugsanlagen werden durch eine ZÜS durchgeführt, sowohl die Haupt- wie auch die Zwischenprüfung und die Prüfung der elektrischen Einrichtung (**Abgrenzung zur BGV A3?**).

Weitere Details und die finale Fassung finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (www.bmas.de). Die neuen Regelungen hinterlassen sicher eine Reihe offener Fragen, die in naher Zukunft geklärt werden. Hierüber wird Sie Ihr Fachausschuss rechtzeitig informieren.

Bottrop, Ulm 04.02.2015
Udo Niggemeier, Ralph Kanzler